

Ausfüllhilfe

für den Fragebogen zur steuerlichen Erfassung

Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft

Inhalt:

Einleitung	1
Abkürzungsverzeichnis	1
Allgemeine Angaben	1
Angaben zu den Gesellschaftern/Beteiligten.....	2
Festsetzung von Vorauszahlungen (Gewerbsteuer, Einkommensteuer)	2
Angaben zur Gewinnermittlung	2
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer	3
Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer	3
Kleinunternehmer-Regelung	4
Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung).....	4
Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)	4
Dauerfristverlängerung	4
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer	4

Einleitung

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen die Bearbeitung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung erleichtern. Im Folgenden werden die Fragen zu den erbetenen Angaben näher erläutert.

Zur Einführung in die Pflichten, die sich aus Ihrer Betätigung ergeben bieten die Steuerverwaltungen der Länder Broschüren an, die Ihnen Ihr Finanzamt zur Verfügung stellt oder die Sie im Internet unter den Download-Angeboten der Länder finden. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an Ihren steuerlichen Berater. Im Übrigen steht Ihnen Ihr Finanzamt gerne für Einzelfragen zur Verfügung.

Soweit Datumsangaben erbeten werden, sind diese wie folgt anzugeben: TT.MM.JJJJ
(T = Tag, M = Monat, J = Jahr, z.B. 24.06.2002).

Abkürzungsverzeichnis

AO	= Abgabenordnung
EStG	= Einkommensteuergesetz
UStG	= Umsatzsteuergesetz

Allgemeine Angaben

Zeile 6

Soweit die Gesellschaft/Gemeinschaft über ein Postfach verfügt, tragen Sie bitte die Postfachnummer und die Postfachpostleitzahl mit Ort ein.

Zeilen 11 und 12

Beschreiben Sie kurz die Art und den Umfang des ausgeübten Betriebes bzw. der ausgeübten Tätigkeit, z.B.:

- Handel mit Hilfsmitteln zum Schweißen oder Löten von Metallen,
- Handel mit Baustoffen (ohne ausgeprägten Schwerpunkt),
- landwirtschaftlicher Gartenbaubetrieb.

Zeilen 13 bis 19

Werden in mehreren Gemeinden Betriebsstätten unterhalten, geben Sie bitte die Anschriften und Telefonnummern aller Betriebsstätten an. Eine Betriebsstätte ist jede feste Geschäftseinrichtung oder Anlage, die der Tätigkeit eines Unternehmens dient, z.B. Stätte der Geschäftsleitung, Zweigniederlassung, Fabrikations- und Werkstätten, Warenlager, Einkaufs- und Verkaufsstellen.

Zeilen 20 bis 25

Bitte kreuzen Sie die zutreffende Gründungsform an und geben Sie das entsprechende Datum an.

Soweit eine Übernahme, Verlegung oder Umwandlung vorliegt, sind außerdem der Name und die Anschrift des vorherigen Unternehmens bzw. des Vorinhabers sowie das bisher zuständige Finanzamt einschließlich der Steuernummer, unter welcher das Unternehmen/die Firma bisher geführt wurde, anzugeben.

Wichtiger Hinweis:

Die Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Unberechtigt vom Veräußerer ausgewiesene Umsatzsteuer kann der Erwerber nicht als Vorsteuer abziehen.

Zeilen 32 und 33

Wird die Gesellschaft in der Rechtsform der offenen Handelsgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft betrieben, so fügen Sie bitte dem Fragebogen eine Kopie des aktuellen Auszuges der Eintragung in das Handelsregister bzw. der Anmeldung zur Eintragung bei.

Zeilen 37 bis 40

Der Zahlungsverkehr mit dem Finanzamt wird unbar abgewickelt. Geben Sie deshalb die Girokontonummer, die Bankleitzahl, das Geldinstitut und den Kontoinhaber an. Reichen die Schreibstellen für die Angaben zu Ihrem Geldinstitut nicht aus, kürzen Sie bitte die Angaben in geeigneter Weise ab.

Ändert sich künftig die Bankverbindung, teilen Sie dies bitte umgehend Ihrem Finanzamt schriftlich mit.

Zeile 41

Das Lastschriftinzugsverfahren ist für beide Seiten der einfachste Weg, den Zahlungsverkehr fristgerecht abzuwickeln. Damit verhindern Sie, dass beispielsweise Fälligkeitstermine für Steuern in Vergessenheit geraten und dadurch Säumniszuschläge entstehen.

Wenn die Gesellschaft/Gemeinschaft am Lastschriftinzugsverfahren teilnehmen möchte, füllen Sie bitte den beigefügten Vordruck aus.

Zeile 42

Bitte kreuzen Sie an, ob ein Geschäftsführer bestellt wurde oder ob die Gesellschafter/Beteiligten die Gesellschaft/Gemeinschaft vertreten.

Zeilen 43 bis 45

Sollte der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte die übrigen Angaben auf einem gesonderten Blatt bei.

Zeile 57

Kreuzen Sie bitte an, wenn Sie Ihren steuerlichen Berater als Empfangsbevollmächtigten benennen. Bitte beachten Sie, dass diesbezügliche Angaben von Ihrem Finanzamt nur berücksichtigt werden können, wenn eine entsprechende Vollmacht beigefügt ist.

Zeilen 61 - 65

Bitte benennen Sie für die gesonderte und einheitliche Feststellung der Einkünfte einen gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten für alle Gesellschafter/Gemeinschafter. Ist ein solcher nicht vorhanden, gilt ein zur Vertretung der Gesellschaft oder der Feststellungsbeteiligten Berechtigter (s. Tz. 1.8) als Empfangsbevollmächtigter. Wird weder ein gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter benannt, noch unter Tz. 1.8 ein zur Vertretung Berechtigter angegeben, wird Ihr Finanzamt Sie auffordern, einen Empfangsbevollmächtigten zu benennen.

Falls kein vertretungsberechtigter Geschäftsführer vorhanden ist, steht dem benannten Empfangsbevollmächtigten im Feststellungsverfahren grundsätzlich die ausschließliche Einspruchs- und Klagebefugnis zu (§ 352 Abgabenordnung, § 48 Finanzgerichtsordnung). Bitte beachten Sie, dass diesbezügliche Angaben von Ihrem Finanzamt nur berücksichtigt werden können, wenn eine von allen Gesellschaftern/Gemeinschaftern unterschriebene Vollmacht beigefügt ist.

Angaben zu den Gesellschaftern/Beteiligten

Bitte fügen Sie bei mehr als drei Gesellschaftern/Beteiligten die unten aufgeführten Angaben zu den Abschnitten 2 und 3 mit fortlaufender Nummerierung auf einem gesonderten Blatt bei.

Zeilen 66, 78, 91

Hier sind auch eventuell vorhandene Namenszusätze (z.B. Prof., Dr., Graf, von) des Gesellschafter/Beteiligten einzutragen.

Sollte es sich bei dem Gesellschafter/Beteiligten um eine Firma handeln, ist deren Name einzutragen.

Zeilen 68 bis 70, 80 bis 82, 93 bis 95

Tragen Sie die Postanschrift (Hauptwohnsitz) des Gesellschafter/Beteiligten ein.

Sollte es sich bei dem Gesellschafter/Beteiligten um eine Firma handeln, ist deren Postanschrift (Ort der Geschäftsleitung) einzutragen.

Zeilen 71, 83, 96

Tragen Sie das Geburtsdatum des Gesellschafter/Beteiligten ein.

Sollte es sich bei dem Gesellschafter/Beteiligten um eine Firma handeln, ist deren Gründungsdatum einzutragen.

Zeilen 73, 85, 98

Tragen Sie den derzeit ausgeübten Beruf des Gesellschafter/Beteiligten ein.

Sollte es sich bei dem Gesellschafter/Beteiligten um eine Firma handeln, ist die Art des Betriebes - z. B. Handel mit Hilfsmitteln zum Schweißen oder Löten von Metallen, Bäckerei (Handel mit Bäckereierzeugnissen – Brötchen, Brot, Backwaren) - einzutragen.

Zeilen 74, 86, 99

Tragen Sie bitte die Art der Beteiligung des betreffenden Gesellschafter/Beteiligten, z. B. Komplementär, Kommanditist, stiller Gesellschafter im Sinne des Handelsgesetzbuches, ein.

Zeilen 75, 87, 100

Tragen Sie bitte den Anteil am Ergebnis des betreffenden Gesellschafter/Beteiligten, z.B. 20 % oder 1/5 ein.

Zeilen 76, 88, 101

Tragen Sie bitte das zuständige Wohnsitz-Finanzamt und die Steuernummer, unter welcher der Gesellschafter/Beteiligte dort geführt wird, ein.

Sollte es sich bei dem Gesellschafter/Beteiligten um eine Firma handeln, tragen Sie bitte das Betriebs-Finanzamt und die Steuernummer, unter welcher die Firma dort geführt wird, ein.

Festsetzung von Vorauszahlungen (Gewerbesteuer, Einkommensteuer)

Bitte die Nummerierung der Gesellschafter aus Abschnitt 2 des Fragebogens in diesem Abschnitt weiter verwenden.

Zeilen 103, 106, 109

Bitte tragen Sie den voraussichtlichen Gewinnanteil des betreffenden Gesellschafter/Beteiligten für das Jahr der Betriebseröffnung und das Folgejahr ein.

Zeilen 104 und 105, 107 und 108, 110 und 111

Bitte tragen Sie, falls vorhanden, die Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sonderbetriebsausgaben des jeweiligen Gesellschafter/Beteiligten ein.

Angaben zur Gewinnermittlung

Zeilen 112 bis 114

Geben Sie die Art der Gewinnermittlung an. Für den Fall der Bilanzierung ist eine Eröffnungsbilanz beim Finanzamt einzureichen. Außerdem ist der Gewinnermittlungszeitraum - Kalenderjahr oder abweichendes Wirtschaftsjahr - anzugeben.

Es gibt grundsätzlich zwei Möglichkeiten, den steuerlichen Gewinn zu ermitteln:

- Buchführung mit Jahresabschluss (= Bilanzierung),
- Aufzeichnungen mit Einnahmenüberschussrechnung.

Sind Gewerbetreibende oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach außersteuerlichen Vorschriften, z. B. nach Handelsrecht, zur Buchführung verpflichtet, so ist auf dieser Grundlage der steuerliche Gewinn zu ermitteln.

Weiterhin sind zur Bilanzierung alle Gewerbetreibenden verpflichtet, deren Umsatz (einschl. der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 -10 UStG) 500.000 € im Kalenderjahr oder deren Gewinn 50.000 € im Wirtschaftsjahr jährlich übersteigt und die Finanzbehörde auf den Beginn der Verpflichtung hingewiesen hat. Unbenommen bleibt die Möglichkeit freiwillig Bücher zu führen.

Anderen Gewerbetreibenden und Land- und Forstwirten sowie Freiberuflern steht die Einnahmenüberschussrechnung als einfachste Art der Gewinnermittlung offen. Der Gewinn ermittelt sich bei der Einnahmenüberschussrechnung wie folgt:

Betriebseinnahmen
abzüglich Betriebsausgaben
 = Gewinn oder Verlust

Sie müssen dabei die Betriebseinnahmen dem Kalenderjahr zuordnen, in dem das Geld bei Ihnen eingegangen bzw. gutgeschrieben worden ist. Die Betriebsausgaben ordnen Sie dem Kalenderjahr der Zahlung zu. Eine Ausnahme bilden die Anschaffungskosten der längerfristig nutzbaren Anlagegüter (z.B. Ladeneinrichtung, Betriebs-PKW). Diese sind verteilt auf die Gesamtnutzungsdauer des jeweiligen Anlageguts in jährlichen Abschreibungsbeiträgen als Betriebsausgaben abziehbar.

Der Steuererklärung ist die Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Anlage EÜR) der Steuererklärung beizufügen (§§ 60 Abs. 4, 84 Abs. 3c Einkommensteuer-Durchführungsverordnung). Den Vordruck und eine Anleitung dazu finden Sie unter www.finanzamt.de.

Liegen die Betriebseinnahmen für den Betrieb unter der Grenze von 17.500 Euro, kann der Steuererklärung an Stelle der Anlage EÜR weiterhin eine formlose Gewinnermittlung beigelegt werden.

Die Ermittlung des Gewinns muss auch in diesen Fällen den gesetzlichen Vorschriften des § 4 Abs. 3 EStG entsprechen.

Bei Land- und Forstwirten, die nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zur Buchführung verpflichtet sind, gibt es unter bestimmten Voraussetzungen die Besonderheit der Gewinnermittlung nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG).

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Lohnsteuer

Die Lohnsteuer-Anmeldung ist bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Anmeldezeitraums mit amtlich vorgeschriebenem Vordruck auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln. Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Lohnsteuer-Anmeldung vom Arbeitgeber oder von einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben (§ 41a Abs. 1 Sätze 2 und 3 EStG). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de bzw. www.finanzamt.de.

Zeile 121

Geben Sie bitte die Anzahl aller Arbeitnehmer einschließlich der Aushilfskräfte, Familienangehörigen eines Gesellschafters/Beteiligten und geringfügig Beschäftigten an, die im Betrieb tätig sind. Die Anzahl der beschäftigten Familienangehörigen und der geringfügig Beschäftigten in sog. Minijobs sind zusätzlich gesondert anzugeben.

Zeile 123

Jeder Arbeitgeber unterliegt der Verpflichtung, von den seinen Arbeitnehmern ausbezahlten Löhnen und Gehältern Lohnsteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Dazu hat er die Lohnsteuer bei maschineller Lohnabrechnung unmittelbar nach der Formel des Einkommensteuertarifs mit Hilfe eines Lohnsteuer-Programms oder anhand der Lohnsteuertabellen (im Buchhandel erhältlich) und den Daten auf der Lohnsteuerkarte der Arbeitnehmer zu ermitteln, es sei denn, die Lohnsteuerermittlung erfolgt pauschal.

Der Anmeldezeitraum (monatlich, vierteljährlich, jährlich) richtet sich nach der Höhe der voraussichtlich zu entrichtenden Lohnsteuer im Kalenderjahr. Folgende Grenzen sind dabei maßgeblich:

Voraussichtliche jährl. Lohnsteuer	Abgabezeitraum
Bis 1.000 €	Jährlich
Mehr als 1.000 € bis 4.000 €	Vierteljährlich
Mehr als 4.000 €	Monatlich

Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung zur Abgabe einer Lohnsteuer-Anmeldung befreit, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldezeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist. Dies gilt auch, wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er lediglich die 2%-ige Pauschsteuer an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (Verwaltungsstelle Cottbus) abzuführen hat.

Der Arbeitgeber hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm aufbewahrten Lohnsteuerkarten seiner Arbeitnehmer unter Verschluss gehalten und dem Zugriff unbefugter Personen entzogen werden.

Zeilen 124 bis 126

Die lohnsteuerliche Betriebstätte ist der im Inland gelegene Betrieb oder Betriebsteil des Arbeitgebers, an dem der Arbeitslohn insgesamt ermittelt wird, d.h. wo die einzelnen Lohnbestandteile oder bei maschineller Lohnabrechnung die Eingabewerte zu dem für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs maßgebenden Arbeitslohn zusammengefasst werden. Es kommt nicht darauf an, wo einzelne Lohnbestandteile ermittelt, die Berechnung der Lohnsteuer vorgenommen wird und die für den Lohnsteuerabzug maßgebenden Unterlagen aufbewahrt werden.

Angaben zur Anmeldung und Abführung der Umsatzsteuer

Der Unternehmer hat bis zum 10. Tag nach Ablauf jedes Voranmeldezeitraums eine Umsatzsteuer-Voranmeldung USt 1 A auf elektronischem Weg nach Maßgabe der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung zu übermitteln, in der er die Steuer für den Voranmeldezeitraum (Vorauszahlung) selbst zu berechnen hat. Sofern Sie eine Dauerfristverlängerung beantragen, können Sie diese auch auf elektronischem Weg mit dem Vordruck USt 1 H beantragen (zur Anmeldung der Sondervorauszahlung vgl. Hinweis zu Zeile 142). Auf Antrag kann das Finanzamt zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten (§ 18 Abs. 1 Satz 1 UStG). Weitere Informationen können Sie im Internet abrufen unter www.elster.de bzw. www.finanzamt.de.

Voranmeldungszeitraum für abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen ist im Jahr der Neugründung und im folgenden Kalenderjahr der Kalendermonat (§ 18 Abs. 2 Satz 4 UStG). Später richtet sich der Voranmeldungszeitraum nach der Umsatzsteuerschuld des Vorjahres. Über eine eventuelle Änderung des Voranmeldungszeitraums wird Sie das Finanzamt dann informieren.

Zeile 127

Tragen Sie den geschätzten Gesamtumsatz für das Jahr der Betriebseröffnung und das Folgejahr ein. Diese Information ist wichtig für die Beurteilung, ob Sie die Kleinunternehmer-Regelung (s. Zeilen 129 bis 131) in Anspruch nehmen können.

Zeile 128

Die notwendigen Angaben bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen sind in den Zeilen 20 bis 25 einzutragen.

Zeilen 129 bis 131

Kleinunternehmer-Regelung

Unternehmer, die im Inland oder in einem Freihafen ansässig sind und deren Umsatz (zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer) im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird (Kleinunternehmer), brauchen grundsätzlich keine Umsatzsteuer abzuführen (§ 19 Absatz 1 UStG). Bei Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit im Laufe des Kalenderjahres gilt für die Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung die Umsatzgrenze von 17.500 €.

Ein Kleinunternehmer darf in Rechnungen keine Umsatzsteuer gesondert ausweisen. Bei Anwendung der Kleinunternehmer-Regelung kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

Der Unternehmer kann dem Finanzamt erklären, dass er auf die Anwendung des § 19 Abs. 1 UStG verzichtet. Er unterliegt dann der Besteuerung nach den allgemeinen Vorschriften des UStG. An diese Verzichtserklärung ist er 5 Jahre gebunden (§ 19 Abs. 2 UStG).

Zeilen 137 und 138

Vereinbarte Entgelte (Sollversteuerung)

Das Umsatzsteuergesetz sieht im Regelfall die Besteuerung nach vereinbarten Entgelten (so genannte „Sollversteuerung“) vor. Das bedeutet, Sie müssen die Umsatzsteuer für den Voranmeldungszeitraum abführen, in dem Sie die Lieferungen und sonstigen Leistungen erbracht haben, ohne Rücksicht darauf, ob der Kunde die Rechnung sofort zahlt oder vielleicht erst Monate später. Dies gilt auch, wenn Sie Waren oder Leistungen aus Ihrem Unternehmen für private Zwecke entnehmen. Werden jedoch vor Ausführung des Umsatzes Anzahlungen geleistet, so entsteht hierfür die Steuer bereits mit Vereinnahmung der Anzahlung.

Vereinnahmte Entgelte (Istversteuerung)

Das Finanzamt kann dem Unternehmer unter bestimmten Voraussetzungen gestatten, die Besteuerung nach den tatsächlich vereinnahmten Entgelten (so genannte „Istversteuerung“) vorzunehmen. Bei Angehörigen eines freien Berufes – wie z. B. Architekten, Heilpraktikern, Journalisten – ist dies ohne weitere Voraussetzungen möglich.

Bei Gewerbetreibenden kann die Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten dann gestattet werden, wenn der Gesamtumsatz (Netto-Umsatz) im vorangegangenen Kalenderjahr 250.000 € (500.000 € bei Gewerbetreibenden, für deren Umsatzbesteuerung ein Finanzamt in den neuen Bundesländern zuständig ist) nicht überschritten hat. Im Jahr der Betriebseröffnung ist auf den voraussichtlichen Gesamtumsatz abzustellen.

Bei der Besteuerung nach vereinnahmten Entgelten entsteht die Steuer für Lieferungen und sonstige Leistungen mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Entgelte vereinnahmt worden sind. Anzahlungen sind stets im Voranmeldungszeitraum ihrer Vereinnahmung zu versteuern. Als Zeitpunkt der Vereinnahmung gilt bei Überweisungen auf ein Bankkonto grundsätzlich der Zeitpunkt der Gutschrift.

Zeile 142

Dauerfristverlängerung

Das Finanzamt verlängert auf Antrag die Fristen für die Abgabe der Voranmeldungen und für die Entrichtung der Vorauszahlungen um einen Monat, wenn der Steueranspruch nicht gefährdet erscheint.

Die Fristverlängerung wird einem Unternehmer, der die Voranmeldungen monatlich abzugeben hat, unter der Auflage gewährt, dass dieser eine Sondervorauszahlung auf die Steuer eines jeden Kalenderjahres entrichtet. Der Unternehmer hat die Fristverlängerung für die Abgabe der Voranmeldungen bis zu dem Zeitpunkt zu beantragen, an dem die Voranmeldung, für die die Fristverlängerung erstmals gelten soll, abzugeben ist. Der Antrag ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (USt 1 H) zu stellen. Nähere Informationen zur Berechnung, Anmeldung und Entrichtung der Sondervorauszahlung entnehmen Sie bitte der Ausfüllanleitung für diesen Vordruck.

Zeilen 143 bis 150

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Bei der steuerlichen Neuaufnahme kann der Unternehmer die Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer beim Finanzamt beantragen (§ 27a UStG).